

Wichtigste Änderungen im Bereich Lohn ab 01. Januar 2026

Höhere Entfernungspauschale

Die **Entfernungspauschale** wird **zum 1. Januar 2026** einheitlich auf **0,38 EUR ab dem ersten Kilometer** erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Für die ersten 20 Kilometer gab es 0,30 EUR je vollen Entfernungskilometer.

Die neue Entfernungspauschale gilt weiterhin für **jeden vollen Entfernungskilometer** (also nur einfache Entfernung) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Pauschale kann für die Wege zur selben ersten Tätigkeitsstätte **pro Arbeitstag nur einmal angesetzt** werden. Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist auf die **kürzeste Straßenverbindung** abzustellen. Durch sie sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind.

Aktivrente

Die Aktivrente, die ab Januar 2026 in Kraft tritt, ermöglicht es sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht haben, bis zu 2.000 Euro pro Monat steuerfrei zu verdienen.

- **Berechtigte:** Die Aktivrente gilt für **Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben**, unabhängig davon, ob sie bereits eine Rente beziehen oder den Bezug aufschreiben.
- **Ausschlüsse:** Selbstständige, Beamte, Minijobber sowie Land- und Forstwirte sind von der Aktivrente ausgeschlossen.

Der Hinzuerdienst von bis zu 2.000 Euro ist steuerfrei, jedoch besteht Sozialversicherungspflicht!

Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitgeberanteile in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind weiterhin aus dem beitragspflichtigen Entgelt zu berechnen.

Neue Regelungen für das Laden von Elektrofahrzeugen zu Hause

Für einen betrieblichen Elektro- oder Hybridwagen, den der Arbeitgeber auch privat nutzen lässt, können die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten weiterhin steuerfrei erstattet werden.

Ab 2026 gelten neue Regelungen für die steuerfreie Erstattung:

- Die **bisherigen monatlichen Pauschalen entfallen**. Es gilt nun ein Strompreis je tatsächlich geladener Kilowattstunde (kWh).
- Arbeitnehmer müssen die zu Hause geladene Strommenge mit einem eigenen Stromzähler erfassen.

Ermittlung des Strompreises

Für die Berechnung des zu erstattenden Betrags sind ab 2026 zwei Methoden zulässig:

- **Tatsächlicher Strompreis:** Der Anbieter-Vertrag des Arbeitnehmers oder der Durchschnitt aus einem dynamischen Tarif werden berücksichtigt. Auch der Grundpreis wird anteilig eingerechnet.
- **Strompreispauschale:** Es kann der Gesamtdurchschnitts-Strompreis des Statistischen Bundesamts genutzt werden. Für das Jahr 2026 beträgt dieser 34 Cent pro kWh.

Das Wahlrecht zwischen beiden Methoden muss für das komplette Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Trägt der Arbeitnehmer die Ladekosten selbst, mindern diese den geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Dienstwagens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Sichtwerk-Lohnteam

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.